Geschäftsordnung des Vorstands des FC Springe v. 1911 e.V.

§ 1 Grundsatz

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie dieser Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung dient insbesondere dazu, die interne Zusammenarbeit sowie die Kontrolle bei Einzelvertretungsbefugnis zu regeln.

§ 2 Vertretung des Vorstands

(1) Der Verein wird gemäß Satzung durch ein Mitglied des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).

(2) Die Einzelvertretungsbefugnis wird intern wie folgt eingeschränkt:

- Verpflichtungen mit einem finanziellen Volumen von mehr als 5000 € bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses.

- Dauerschuldverhältnisse (z.B. Verträge mit einer Laufzeit über 12 Monate) bedürften grundsätzlich eines Vorstandsbeschlusses.

(3) Ohne entsprechenden Beschluss eingegangene Verpflichtungen können vereinsintern beanstandet werden.

§ 3 Vorstandsbeschlüsse

(1) Vorstandsbeschlüsse werden in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren (E-Mail / Messengerdienste oä) gefasst.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder beteilig ist.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Beschlüsse werden protokolliert.

§ 4 Aufgabenverteilung im Vorstand

(1) Der Vorstand regelt intern eine Aufgabenverteilung, insbesondere für:

- Vorsitz
- Finanzen
- Spiel- und Trainingsbetrieb
- Jugend
- sowie nach gesondert erstellter Aufgabenverteilungstabelle

(2) Das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied (Finanzvorstand) ist verantwortlich für:

- Zahlungsverkehr
- Buchführung
- Haushaltsplanung

(3) Zahlungsanweisungen über 2500 € werden vom Finanzvorstand und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands abgestimmt.

§ 5 Zahlungsverkehr und Bankvollmachten

(1) Für Bankgeschäfte gelten gesonderte Regelungen:

- Verfügungen über das Vereinskonto erfolgen grundsätzlich nach dem Vier-Augen-Prinzip.
- Einzelverfügungen sind nur im Rahmen eines festgelegten Limits zulässig.

(2) Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in Abstimmung mit dem Kreditinstitut.

§ 6 Eilentscheidungen

(1) In dringenden Fällen kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands allein entscheiden.

(2) Der Gesamtvorstand ist hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Die Entscheidung ist nachträglich zu genehmigen.

§ 7 Dokumentation und Transparenz

(1) Alle wesentlichen Entscheidung und Verträge sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Verträge sind zentral aufzubewahren (digital oder in Papierform).

(3) Der Vorstand informiert sich regelmäßig gegenseitig über laufende Angelegenheiten.

§ 8 Interessenkonflikte

(1) Vorstandsmitglieder haben Interessenkonflikte unverzüglich offen zu legen.

(2) In entsprechen Fällen ist das betroffene Vorstandsmitglied von er Entscheidung ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Vorstands am 05.10.2026 in Kraft.